

# Sonderbauvorschriften

## § 1 Zweck

<sup>1</sup> Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz Talgraben Verlegung und Renaturierung“ bezweckt die Gewährleistung des Hochwasserschutzes durch die Instandstellung, den Neubau und die Sanierung der bestehenden Schwellen und des Durchlasses Römerstrasse, sowie durch die Verlegung beziehungsweise die Renaturierung des Talgrabens als naturnaher Bach mit Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten.

<sup>2</sup> Durch den Hochwasserschutzdamm wird ein zusätzlicher Hochwasserschutz gegenüber der Wohnzone gewährleistet.

<sup>3</sup> Die bestehende Meteorwasserleitung sowie der Kiesfang werden vom Bachlauf getrennt. Die bestehende Leitung bleibt in Betrieb (Anschlüsse Drainagen und Meteorwasser aus Liegenschaften), hat aber für den Hochwasserschutz keine Bedeutung mehr.

## § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für die im Plan durch eine rot punktierte Linie gekennzeichneten Gebiete.

<sup>2</sup> Die Verlegung der Eindolung und Renaturierung des Talgrabens erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs der kantonalen Uferschutzzone.

## § 3 Stellung zur Grundordnung

<sup>1</sup> Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Holderbank sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften und die eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung.

<sup>2</sup> Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (BGS 711.1) unterstellt. Der Erwerbsperimeter deckt sich mit dem Geltungsbereich der kantonalen Uferschutzzone.

## § 4 Bestandteil und Grundlagen

Bestandteil des Erschliessungs- und Gestaltungsplans sind Situation 1:500 mit Sonderbauvorschriften, Längsprofil 1:500/250, Normalprofil 1:20, Skizzen Details sowie der Raumplanungsbericht

## § 5 Begehbarkeit / Erschliessung

Die Begehbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

## § 6 Wasserbau / Hochwasserschutz

<sup>1</sup> Sämtliche Bauarbeiten im Waldareal haben unter Aufsicht und gemäss Weisungen des kantonalen Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) zu erfolgen. Das Amt entscheidet über die zulässigen Massnahmen inkl. Baustelleneinrichtungen sowie nach Bauende über die Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals.

<sup>2</sup> Für die Entfernung des Ufergehölzes beim Einlauf Talgraben in den Augstbach ist beim Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, die Bewilligung einzuholen. Als Ersatzmassnahme dient die Renaturierung des Talgrabens.

<sup>3</sup> Die genaue Uferlinie der Renaturierung wird bei Baubeginn im Gelände durch die Bauleitung festgelegt und markiert.

<sup>4</sup> Die Bachsohle des Talgrabens ist beim Einlauf in den Augstbach als offene Blockrampe auszugestalten, um die Sohlenstabilisierung und die Durchlässigkeit für Fische und andere aquatische Lebewesen wieder herzustellen.

## § 7 Gestaltung / Bepflanzung

<sup>1</sup> Die vorgesehenen „Möblierungen“ sind im Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt. Sie umfassen:

- Wurzelstöcke mit den Wurzeln nach oben, mit Holzpfählen gesichert.
- Lesesteinhaufen von min. 2 m<sup>2</sup> Grundfläche, mit Holzpfählen und Holzbrett gesichert.
- Sträuchergruppen mit einheimischen Pflanzen.
- Faschinen
- Blocksteine am Ufer an den Prallseiten.

<sup>2</sup> Es wird eine Bepflanzung von maximal 20 % Sträuchern angestrebt, die im Bereich von Geländekanten anzulegen sind. Den Rest bilden spontan aufgewachsene, standortgerechte Krautpflanzen und Gräser (Bachstaudenflur).

## § 8 Nutzung / Unterhalt

<sup>1</sup> Die Nutzung der Bachparzelle richtet sich nach den Vorschriften zu den kantonalen Uferschutzonen im Sinne der Gesetzgebung (Gesetz über Wasser, Boden und Abfall). In der Uferschutzzone sind gemäss Verordnung über Wasser, Boden und Abfall folgende Nutzungen unzulässig:

- a. das Lagern von Material, insbesondere auch von Holz, Silageballen, Kompost und Abfällen aller Art;
- b. Gartenanlagen und Erholungseinrichtungen wie Spiel- und Grillplätze;
- c. die Ufer schädigendes Beweiden.

<sup>2</sup> Die Flächen bis zur mittleren Wasserlinie (im Mittel 5 m) können von den angrenzenden Bewirtschaftern unter Einhaltung der Vorgaben der Chem RRV bewirtschaftet werden.

<sup>3</sup> Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Baches zugelassen. Für den Unterhalt des Talgrabens ist die Gemeinde Holderbank zuständig. Der Unterhalt hat nach dem überarbeiteten „Unterhaltskonzept Gewässer“ zu erfolgen.

<sup>4</sup> Waldareal: Die Nutzung richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung. In den Gerinnehängen besteht das primäre waldbauliche Ziel darin, eine stabile Bestockung zu erhalten, damit kein Holz in das Gerinne gelangt und zu Verkläuerungen führt. In den Gerinnehängen sind instabile und umsturzgefährdete Bäume (und Wurzelstöcke) gezielt zu entfernen. Für die Ausführung der Unterhaltsmassnahmen im Waldareal ist jeweils eine Bewilligung bez. die Zustimmung des AWJF erforderlich.

## § 9 Abtretungs- und Duldungspflicht

Das für die Verlegung und Renaturierung notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach §42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, GBS 711.1) unterstellt.

## § 10 Ausnahmen

Abweichungen vom Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz Talgraben Verlegung und Renaturierung“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften sind zulässig, soweit diese der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen ist das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (ausserhalb des Siedlungsgebietes), bzw. die Gemeinde Holderbank (innerhalb des Siedlungsgebietes).

## § 11 Inkrafttreten

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.